Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2696 vom 8. September 1970

Gemeinde Therwil, Baulinienplan "Friedhof".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 30. Juni 1970 dem Baulinienplan "Friedhof" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 6. Juli bis 5. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 9. Juli 1970 und in den Gemeindenachrichten Nr. 7 vom 3. Juli 1970 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 19. August 1970 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtsmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtsmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich vermag der Plan der Kontrolle standzuhalten. Es ist in diesem Zusammenhang lediglich noch zu erwähnen, dass das noch hängige Gesuch betreffend die Erweiterung des Friedhofes

3 - 4.70 - 50000

separat behandelt wird.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 30. Juni 1970 beschlossene Baulinienplan "Friedhof" im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/eBS/7/0 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (2),
F. Märki, technisches Büro, Bahnhofstrasse 31, Therwil,
Landeskanzlei,
Baupolizeiamt,
Rechtsabteilung Baudirektion (2),
Planungsamt (4),
Sanitätsdirektion (2),
Baudirektion (4)

Der Landschreiber: